Bebauungsplan XII-51 Abzeichnung

für die Verbreiterung und Umgestaltung der Albrechtstraße,
des Steglitzer Dammes und der Bismarckstraße
im Bereich des früheren Handjeryplatzes
zwischen Albrechtstraße 38, Presselstraße und Stirnerstraße für die Verbreiterung
der Stirnerstraße und für das Grundstück Albrechtstraße 41

im Bezirk Steglitz

Maßstab 1:1000

0 5 10 20 30 40 50 60 70 80 90 100m

Planergänzungsbestimmungen

4. Die privaten nicht überbaubaren Grundstücksflächen mit Bindungen für Bepflanzungen sind gärtnerisch anzulegen und zu unterhalten. Die Bindungen für Bepflanzungen gelten nicht für Wohnwege, Zufahrten, Stellplätze, Müllhäuschen und ähnliche Einrichtungen. Werbeanlagen sind unzulässig.
3. Die mit einem Fahrrecht zugunsten des Unternehmensträgers der U-Bahn und mit einem Leitungsrecht zugunsten der zuständigen Unternehmensträger zu belastende Fläche darf nur mit flachwurzelnden Anpflanzungen oder leicht zu beseitigenden Befestigungen versehen werden.
2. Die Einteilung des Straßenraumes ist nicht Gegenstand der Festsetzung.
1. Im allgemeinen Wohngebiet nördlich des Steglitzer Dammes sind die Ausnahmen nach § 4 Abs.3 Nr.4 und 6 der Baunutzungsverordnung vom 26.Juni 1962 nicht Bestandteil des Bebauungsplanes.
In diesem Gebiet und im Mischgebiet können im Einzelfall Ausnahmen von der Zahl der Vollgeschosse zugelassen werden, wenn die Grundflächenzahl und die Geschoßflächenzahl nicht überschritten werden.

Übersichtskarte 1:10 000

Koordinaten

Punkt Nr.	y	x
C 3503	*80 177,48	3 910,60
C 3504	278,68	842,63
C 3506	379,80	807,44
C 3507	440,98	802,64
C 3509	530,06	790,24
C 3516	424,26	681,74
C 3518	423,64	712,08
C 3519	440,92	735,70
C 3522	486,83	583,98
C 3524	437,71	746,91
C 3525	416,92	714,66
C 3527	418,01	676,75
C 3529	459,47	616,85
C 3530	412,69	670,65
C 3532	409,08	720,96
C 3533	372,82	797,04
C 3535	428,67	751,34
C 3537	414,08	791,71
C 3538	392,60	793,40
C 3543	432,50	757,80

Zu diesem Bebauungsplan gehört ein Eigentümerverzeichnis

Zeichenerklärung

A. Festsetzungen

Begrenzungslinien — festzusetzen / aufzuheben

- Geltungsbereichsgrenze
- Straßen- und Baufluchtlinie
- Straßenfluchtlinie
- Baufluchtlinie
- Freiflächengrenze
- Straßenbegrenzungslinie
- Straßenbegrenzungslinie (bisher Straßenfluchtlinie)
- Baugrenze
- Baugrenze (bisher Baufluchtlinie)

Beschränkungen
- Fahr- und Leitungsrecht

Überbaubare Flächen
1. Art der Nutzung
- allg. Wohngebiet (WA)
- Mischgebiet (MI)

2. Maß der Nutzung
- Einzelfestsetzung: ② — Anzahl der Vollgeschosse, zulässig
- Flächenmäßige Ausweisung: 4/0,3 / 1,2/-/g — Zulässige Anzahl der Vollgeschosse / Grundflächenzahl / Geschoßflächenzahl / Baumassenzahl / Bauweise

Nicht überbaubare Flächen, Verkehrsflächen, Grünflächen usw.
- nicht überbaubare Grundstücksfläche mit Bindungen für Bepflanzungen
- Grünfläche (Parkanlage) privat
- ~~(außer Dauerkleingarten und Friedhof)~~ öffentlich
- öffentliche Straßen, Wege und Plätze

B. Nachrichtliche Eintragungen

Gebäude
- ~~geplante Gebäude~~
- Bestand mit Geschoßanzahl
- Wohn- und Mischbauten
- Geschäfts- Lager- Gewerbe und Industriebauten
- öffentliche Gebäude

Grenzen usw. — vorhanden / zukünftig / fortfallend
- Grundstücksgrenze
- Eigentumsgrenze
- Bordkante

- geschützte Bäume (Reichsnaturschutzgesetz)
- geschützte Bäume (Baumschutzverordnung)

Diese Abzeichnung enthält die im Deckblatt 142 zum Bebauungsplan dargestellten Änderungen und Ergänzungen.

Die Übereinstimmung der Abzeichnung mit dem Original des Bebauungsplanes bescheinigt
Berlin-Steglitz, den 13.6.67
Bezirksamt Steglitz, Abt. Bau- u. Wohnungswesen
Vermessungsamt
Obervermessungsrat

Die Festsetzungen dieses Bebauungsplanes werden durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes XII-A vom 9.Juli 1971 (Verordnung vom 5.8.1971 -GVBl. S. 1234 -) - teilweise - ersetzt.
Berlin, den 25.8.1972
Bezirksamt Steglitz von Berlin
Abt. Bauwesen — Vermessungsamt

Aufgestellt:

Bezirksamt Steglitz — Amt für Vermessung — Fiéra — I.V. Amtsleiter

Abt. Bau- und Wohnungswesen — Amt für Stadtplanung — Lindenau — I.V. Amtsleiter

Berlin-Lankwitz, den 9.Oktober 1963

Hoefer
Bezirksstadtrat

Der Bebauungsplan hat die Zustimmung der Bezirksverordnetenversammlung mit Beschluß vom 30. Oktober 1963 erhalten und wurde in der Zeit vom 18.11.63 bis 18.12.63 öffentlich ausgelegt.
Berlin-Lankwitz, den 20. Januar 1964

Bezirksamt Steglitz
Abt. Bau- und Wohnungswesen
Amt für Stadtplanung
Krings
Amtsleiter

Der Bebauungsplan ist auf Grund des §10 des Bundesbaugesetzes vom 23.Juni 1960 (BGBl. I S.341/GVBl. S. 685), in Verbindung mit §4 Abs.1 S.1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesbaugesetzes vom 21.Oktober 1960 (GVBl.S.1080) durch Verordnung vom heutigen Tage festgesetzt worden.

Berlin, den 30. Dezember 1966

Der Senator für Bau- u. Wohnungswesen
Schwedler

Die Verordnung ist am 18.1.67 im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin auf S. 52 verkündet worden.

XII-51